

Das gesperrte Gebiet ist begrenzt:

im Nordwesten durch die deutsch-englische Grenze von dem Schnittpunkt der Bezirke Dfßibinge und Bamenda bei Aigeti nördlich bis zum Kaufenafluß, im Norden durch den Kaufenafluß bis in die Höhe des Dorfes Lu,

im Osten durch eine Linie, welche vom Kaufenafluß nach Süden läuft und zunächst die Landschaft Bum so schneidet, daß die Dörfer Lu, Banta und Jfo in das gesperrte Gebiet fallen, dann aber der Ostgrenze der Landschaften Belom, Wafut und Bameta folgt, im Süden durch den Steilabhang des Plateaus von Foreongmun bis zur deutsch-englischen Grenze, d. h. durch die Grenze zwischen den Bezirken Bamenda und Dfßibinge unter Einfluß der Drie Wibelum, Wamunb und Wefang.

Die von Bamenda über Bum nach Kentu führende Straße liegt außerhalb des gesperrten Gebietes.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 13. April 1907 wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Nichteingeborenen und Angehörigen anderer als der in dem gesperrten Gebiet ansässigen farbigen Stämme der Aufenthalt in dem gesperrten Gebiet nur nach Einholung einer schriftlichen Erlaubnis der Station Bamenda gestattet ist.

Buea, den 19. Oktober 1907.

Der Gouverneur.  
Seih.

### Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betr. Beschränkung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken.

Vom 28. Oktober 1907.

Um ein weiteres Umsichgreifen des Alkoholmißbrauches im Schutzgebiet zu verhindern, bestimme ich auf Grund der Verordnungen vom 20. Dezember 1900 (Kolonialblatt 1901 S. 145) und vom 4. November 1904 (Kolonialblatt 1905 S. 39), daß in solchen Bezirken, in denen der Veruß importierter alkoholischer Getränke bis jetzt noch unbekannt ist, die Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken jeder Art und deren Ausschank nicht gegeben werden darf.

In denjenigen Bezirken, in welchen der Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank zur Zeit bereits betrieben wird, dürfen die Lokalverwaltungsbehörden von der ihnen durch die Verordnung vom 4. November 1904 gegebenen Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel und der Errichtung neuer Schankstellen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur nach Einholung meiner Genehmigung Gebrauch machen.

Buea, den 28. Oktober 1907.

Der Gouverneur.  
Seih.

### Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Gouvernementsrat.

Vom 5. November 1907.

Nachdem der zum stellvertretenden außeramtlichen Mitgliede des Gouvernementsrats berufene Kaufmann Sonnenberg in Kribi das Schutzgebiet verlassen hat, wird auf Grund der Verfügung des Reichsfanzlers vom 24. Dezember 1903 (Kolonialblatt 1904, Seite 1) an seiner Stelle für die Zeit bis zum 31. März 1908 der Rechtsanwalt Prange zum stellvertretenden außeramtlichen Mitgliede des Gouvernementsrats berufen.

Buea, den 5. November 1907

Der Gouverneur.  
Seih.